

Satzung des Vereins "Förderverein Forschermühle e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Forschermühle e.V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtlohn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung zur Nachwuchsförderung überwiegend in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik/Handwerk), welche in der Forschermühle/Berkelmühle in Stadtlohn sowie in Forscherhäusern im Kreis Borken verortet sind, um dadurch dem zunehmenden Fachkräftemangel im Kreis Borken entgegenzuwirken.
- (2) Die Förderung von Bildung zur Nachwuchsförderung wird beispielsweise verwirklicht durch die Unterstützung von Workshops für pädagogische Fach- und Lehrkräfte aus dem Kreis Borken, unter anderem nach der Idee und Pädagogik der bundesweiten Initiative "Haus der kleinen Forscher", sowie die Unterstützung eines Angebots zum freien Forschen für Kinder im Kita- und Grundschulalter. Unternehmen sollen möglichst in die Angebotsentwicklung miteinbezogen werden.
- (3) Der Förderverein unterstützt die Durchführung der Forschermühle sowie der Forscherhäuser im Kreis Borken ausschließlich über finanzielle Mittel, in Form von Vereins- und Mitgliedsbeiträgen, Firmen- und Privatspenden, sowie Sachspenden (wie z. B. Materialien, Mobiliar, usw.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Spenden,
 - (b) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

- (2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- (a) alle natürlichen Personen,
 - (b) Kommunen und Gemeinden,
 - (c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - (d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - (e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
 - (f) Finanzinstitute wie Sparkassen, Volksbanken, sonstige Banken und Versicherungen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung, Ausschluss juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger, sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich, schriftlich per Post oder e-Mail, bereits gezahlte Mitglieds- oder Sponsorenbeiträge werden nicht erstattet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Des Weiteren kann auch der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb eines Monats widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte einer juristischen Person oder einer anderen rechtsfähigen Personengemeinschaft als ordentliches Mitglied des Vereins kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf einen anderen Beschäftigten dieser juristischen Person bzw. auf ein Mitglied der rechtsfähigen Personengemeinschaft übertragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zahlbar.

§ 7 Organe und Beiräte

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird keine Vergütung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugängliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche vom Vorstand einberufen wird.
- (2) Online Mitgliederversammlung:
 - (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online- Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - (b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - (c) Die o.g. Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden:
 - a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins in Textform (Versand per Post oder per Mail) einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt, welche drei Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen müssen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, an welcher Stelle die rechtzeitig beantragten weiteren Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung abgehandelt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

- den Jahresbericht,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Änderung der Satzung
- die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitgliedschaft
- die Auflösung des Vereins und Verwertung des Vermögens

Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 5.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie im Falle auch dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Lediglich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schriftführung obliegt dem Vorstand, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt; das Protokoll ist zu unterzeichnen. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister/Kassenprüfer.

(2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese - laut Satzung - nicht der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Anfertigung des Jahresberichts
- (d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (5) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen zwei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist diese einzuberufen. Die Einladung kann postalisch, fernmündlich, oder per e-Mail geschehen. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Lediglich über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein einfaches Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten ist. Vorstandssitzungen können ohne physische Präsenz mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens getroffen werden.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (2) Er prüft das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Kassenprüfer unterliegt keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Stadtlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 02.12.2021 von der Mitgliederversammlung in Stadtlohn beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld in Kraft getreten.